



NIEDERSACHSEN

LAG A|B|T

Landesarbeitsgemeinschaft
Arbeit | Bildung | Teilhabe

Qualitätsstandards

LAG A | B | T Niedersachsen Tätigkeitsbeschreibung Vertrauensperson des Werkstattrates

Tätigkeitsbeschreibung Vertrauensperson des Werkstattrates

1. Name, Vorname

2. Bezeichnung der Aufgabe

Vertrauensperson des Werkstattrates

3. Ziele und Aufgaben

- » Unterstützung (Beratung, Begleitung und Assistenz) des Werkstattrates, insbesondere bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der Selbstverpflichtung der RAG Süd West Niedersachsen
- » Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes
- » Führung eines Zeitnachweises
- » Regelmäßige gemeinsame Sitzungen mit dem Werkstatttrat
- » Unterstützung bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der Werkstättenmitwirkungsverordnung und der Selbstverpflichtung der RAG Süd-West Niedersachsen
- » Assistenz bei der Koordinierung von Terminen
- » Unterstützung bei der Übersetzung schwieriger Sachverhalte in einfache Sprache
- » Unterstützung bei der Anfertigung schriftlicher Dokumente (Einladungen, Protokolle, Beschwerden, Umfragen ...) und deren Versand
- » Unterstützung bei der Beschaffung externer Informationen z. B. aus BAG, LAG, RAG Süd-West Niedersachsen, Fachverbände, Politik, Träger
- » Unterstützung bei Entscheidungsprozessen, ohne sie zu beeinflussen
- » Unterstützung und Begleitung zu Sitzungen auf regionaler und Landesebene
- » Unterstützung bei der Aufstellung der Jahresplanung

Tätigkeitsbeschreibung Vertrauensperson des Werkstattrates

4. Anforderungen/Kompetenzen

- » Fachausbildung gem. § 39 Abs. 3 WMVO
- » Fähigkeit zur Rollenklärung und Ausgestaltung einer vermittelnden Interessenvertretung
- » Fähigkeit zur Moderation und betrieblichen Kommunikation
- » Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit verschiedenen Interessengruppen in der Werkstatt (Leitung, Eltern, Angehörige, rechtliche Betreuer)
- » Einhaltung der Schweigepflicht gem. § 39 Abs. 3 WMVO

5. Besondere Befugnisse

Nutzung von Fahrzeugen, Informationstechnologie, Räumlichkeiten der Werkstatt gem. § 39 Abs. 2 WMVO

6. Vertretung bei Abwesenheit

In ihrem eigenen Arbeitsfeld wird die Vertrauensperson vertreten von: _____ Bei Ausfall der Vertrauensperson benennt der Werkstatttrat in Abstimmung mit dem Werkstattleiter eine geeignete Person.

7. Besondere Vereinbarungen

Freistellung als Vertrauensperson mit einem Stundenumfang von mindestens durchschnittlich 4 pro Woche bzw. 180 Stunden im Jahr (45 Arbeitswochen je 4 Stunden).

Für die Dauer der Aufgabe als Vertrauensperson gelten die Rechte und Pflichten gemäß § 37 WMVO.

Bei Bedarf wird die Tätigkeitsbeschreibung von den Beteiligten (siehe Unterschriftsleiste) überprüft und angepasst.

Datum

Geschäftsführung

Vertrauensperson